

Magdeburg, den 21.4.2017
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 0 **Hinweise zum Ablauf der Klausurtagung vom 7. bis 9. Mai 2017 in Brüssel**

Anlagen Stadtplanauszug Dessau-Roßlau
Stadtplanauszug Magdeburg
Programmablauf

Bisherige Beratung: 172. Präsidiumssitzung am 05.12.2016 (TOP 7.3)
173. Präsidiumssitzung am 27.03.2017 (TOP 13)

Die Kolleginnen und Kollegen aus dem südlichen Sachsen-Anhalt, die ihren PKW in Dessau abstellen und als Abfahrtsort Dessau angegeben haben, reisen bitte am Sonntag, dem 07.05.2017 nach Dessau und parken ihren Pkw auf dem Gelände des Betriebshofes der Dessauer Verkehrsbetriebe, **Erich-Köckert-Straße 48, 06844 Dessau-Roßlau**. Bitte melden Sie sich beim Pförtner und teilen Sie Ihr PKW Kennzeichen unter Bezugnahme auf die persönliche Absprache mit Frau Maschke von den Dessauer Verkehrsbetrieben mit.

Die Abreise in Dessau ist für **7:00 Uhr** vorgesehen.

Das Busunternehmen ist das Reiseunternehmen Braunmiller, Dessau-Roßlau. Der Bus wird dann über Zerbst (Zustieg Herr Dittmann) weiter nach Magdeburg reisen. Der Bus kommt am Zentralen Omnibusbahnhof, Konrad-Adenauer-Platz, 39104 Magdeburg, an.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich entschieden haben, ihren PKW in Magdeburg für die Dauer der Klausurtagung zu parken, fahren bitte in das **Parkhaus City-Carre Magdeburg, unterstes Geschoss**. Hier ziehen Sie bitte ein Mehrtagesticket und bewahren dieses für die Rückreise auf. Für die Anreise zum Parkhaus City-Carre geben Sie als Koordinaten in das Navigationssystem bitte nicht die allgemeine Adresse des City-Carres, Kantstraße, ein. Die Zufahrt für das Parkhaus befindet sich in der Bahnhofstraße. Eine Anreise über die Bahnhofstraße oder die Hasselbachstraße, wo sich das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung befindet, ist hierbei zu empfehlen. Bitte beachten Sie, dass eine Anreise über den Damaschkeplatz aufgrund der Tunnelbaustelle nicht möglich ist.

Nach Einparken ihres PKW, gehen Sie bitte direkt über den Willy-Brandt-Platz in das Gebäude des Hauptbahnhofs Magdeburg hinein. Sie durchqueren den Hauptbahnhof bis zum Ausgang und gehen noch 50 m zum Zentralen Omnibusbahnhof.

Die Abfahrt in Magdeburg ist für **8:30 Uhr** geplant.

Für beide Anreisemöglichkeiten, Dessau und Magdeburg, ist ein kurzer Auszug aus dem Stadtplan beigelegt.

Sollten Sie aufgrund unvorhergesehener Anreiseprobleme später anreisen oder kurzfristig die Teilnahme an der Tagung absagen, rufen Sie bitte zeitnah **Frau Laumann** unter der Tel.-Nr. **0173/4178608** an.

Die Ankunft in Brüssel ist für ca. 17:30 Uhr/18:00 Uhr geplant. In Brüssel werden wir von dem Leiter des Brüsseler Büros des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Herrn Dr. Nutzenberger, und der Leiterin der Landesvertretung Sachsen-Anhalt, Frau Dr. Franz, empfangen. Nach dem Beziehen der Zimmer im Hotel ist für ca. 19:00 Uhr das gemeinsame Abendessen geplant.

Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Tagung entnehmen Sie bitte dem aktuell beigelegten Programmablauf. Sollten sich noch Änderungen ergeben, werden wir ein aktualisiertes Programm auf der Busfahrt austeilen.

Die Rückfahrt ist nach Beendigung der 174. Sitzung des Präsidiums in Brüssel am 09.05.2017, für ca. 13:00 Uhr vorgesehen.

Magdeburg, den 21.4.2017
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Begründung:

Magdeburg, den 21.4.2017
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 173. Sitzung
am 27.03.2017 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 173. Präsidiumssitzung am 27.3.2017 in der Landesgeschäftsstelle wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail am 21.4.2017 versandten Niederschrift zur 173. Präsidiumssitzung am 27.3.2017 eingegangen.

Magdeburg, den 20.4.2017

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Uwe Zimmermann,
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des DStGB
Dr. Klaus Nutzenberger,
Leiter Europabüro DStGB
TOP 3 **Europapolitik des DStGB**

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird mündlich vorgetragen.

Magdeburg, den 20.4.2017

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Georg Huber
Leiter des Brüsseler Büros des DSGVO
TOP 4 **Europapolitik des Deutschen Sparkassen- und
Giroverbandes (DSGV)**

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird mündlich vorgetragen.

Magdeburg, den 20.4.2017

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Jürgen Burggraf,
Verwaltungspolitischer Sprecher
TOP 5 **Informationen zur Europaarbeit des WDR/ARD-Studios**

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird mündlich vorgetragen.

Magdeburg, den 20.04.2017

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 6 **Verfahren zum Kinderförderungsgesetz vor dem Bundes-**
verfassungsgericht; Aktueller Sachstand

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 167. Sitzung am 30.11.2015 (TOP 4.1)
168. Sitzung am 15.02.2016 (TOP 6)
172. Sitzung am 05.12.2016 (TOP 2)
173. Präsidiumssitzung am 27.03.2017 (TOP 3)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Im Oktober 2016 haben sich sieben Städte und eine Verbandsgemeinde aus Sachsen-Anhalt an das Bundesverfassungsgericht gewandt, um die vom Landesgesetzgeber vorgenommene „Hochzonung“ der ihnen bis zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes im Jahr 2013 federführend obliegenden Aufgabe der Kinderbetreuung auf die Ebene der Landkreise überprüfen zu lassen. Die Gemeinden sehen in der Hochzonung einen Verstoß gegen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), weil es sich um eine Aufgabe der örtlichen Daseinsvorsorge handelt.

In der mündlichen Verhandlung am 12.04.2017 in Karlsruhe machte Präsident Prof. Dr. Voßkuhle deutlich, dass dem Fall Aufmerksamkeit gebühre, weil die kommunale Selbstverwaltungsgarantie einen Eckfeiler der Verfassung darstelle.

Im Folgenden ging es um die Frage, ob die Klage der sachsen-anhaltischen Gemeinden vor dem Bundesverfassungsgericht zulässig sei, obwohl das Landesverfassungsgericht bereits am 20.10.2015 in dieser Sache entschieden hat.

Prof. Dr. Dietlein, Prozessbevollmächtigter der beschwerdeführenden Gemeinden, hob hervor, dass das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, das sich zuvor zum dezentralen

Aufgabenverteilungsprinzip als Bestandteil der Landesverfassung bekannt habe, plötzlich ein alternatives Selbstverwaltungsmodell für Sachsen-Anhalt postuliere und den Schutz der örtlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Städte und Gemeinden offen verweigere. Dadurch seien die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt in einer der zentralen Verfassungsgarantien, nämlich in der örtlichen Aufgabengarantie, komplett schutzlos gestellt. Es bestehe unter dem Strich dieselbe Situation, als wenn das Landesrecht gar keinen Rechtsbehelf zur Verfügung stelle. Aus diesem Grund dürfe der Weg zum Bundesverfassungsgericht nicht verwehrt werden.

Der Prozessbevollmächtigte des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Jestaedt, vertrat die Position, dass das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt bereits alle Fragen abschließend behandelt habe und somit eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgeschlossen sei.

Prof. Dr. Henneke, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages und als Verfahrenssachverständiger vom Gericht benannt, sah hingegen das Bundesverfassungsgericht dem Grunde nach dann als zuständig an, wenn landesverfassungsrechtliche Regelungen von den kommunalen Selbstverwaltungsrechten in Art. 28 Abs. 2 GG abweichen. Solch eine Differenz müsse von Karlsruhe überprüft werden können.

In der anschließenden Kernfrage, ob die weitgehende Übertragung der Kinderbetreuungsaufgaben in Sachsen-Anhalt auf die Landkreise gerechtfertigt sein könnte, gingen die Darstellungen zwischen Land und Gemeinden weit auseinander.

Die Vertreter des Landes sprachen den Gemeinden die dafür erforderliche Leistungsfähigkeit ab, verwiesen abstrakt auf Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung der bis 2013 geltenden Regelungen und unterstellten den Gemeinden eine gezielte Ausgrenzung der Träger der freien Jugendhilfe beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die als Verfahrenssachverständige vom Gericht benannten Vertreter des Deutschen Städtetages, Herr Beigeordneter Hahn, und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Herr Beigeordneter Lübking, stellten dar, dass es keine Rechtfertigungsgründe für die Aufgabenhochzoning auf die Kreisebene gäbe. Die Kindertagesbetreuung sei eine typische örtliche Daseinsvorsorgeaufgabe. Die genauen Kenntnisse der lokalen Verhältnisse seien für die Aufgabenwahrnehmung auf der Gemeindeebene wesentliche effektiver zu führen als auf der Kreisebene. Es bestehe zudem ein unmittelbarer Kontext zur Wohnortentwicklung und zur sozialen Infrastruktur. Die Gemeinden hätten durch die Gemeindegebietsreform Größe und Verwaltungskraft erlangt, um die Aufgabe der Kindertagesbetreuung effektiv erfüllen zu können. Im Weiteren stellten sie fest, dass die Mehrzahl der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchten, nicht zu dem Personenkreis gehöre, der jugendhilferechtliche Unterstützung des Landkreises benötige. Der Ansprechpartner sei deshalb die Gemeinde und eben nicht der Landkreis.

Herr Landesgeschäftsführer Leindecker wies darauf hin, dass die Ausgangslage in den neuen Bundesländern im Jahr 1990 völlig anders gewesen sei, als in den westdeutschen Bundesländern. Mit der DDR-Kommunalverfassung vom 17.05.1990 sei den kreisangehörigen Gemeinden die Aufgabe der Kindertagesbetreuung im eigenen Wirkungskreis zugewiesen worden. Praktisch seien somit alle Kindertagesstätten auf die Städte und Gemeinden übergegangen.

Die Gemeinden hätte in den Folgejahren die Kindertageseinrichtungen nebst Personal übernommen, weiterbetrieben und den neuen Anforderungen angepasst. In den Folgejahren hätte sie die Schließung von Einrichtungen, Kündigung von Personal bzw. die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung mit Teillohnausgleich nach dem Tarifvertrag zur sozialen Absicherung verantwortet. Gleichzeitig hätten die Gemeinden in Sachsen-Anhalt über 40 Prozent der Einrichtungen für Kinderbetreuung in die Obhut „freier, freigemeinnütziger oder kirchlicher Träger“ gegeben.

Die Bürgermeisterin und die Bürgermeister widersprachen nachdrücklich der Darstellung der Landesregierung und belegten anhand konkreter Beispiele aus den Städten Leuna, Zerbst und Wittenberg die Vielfalt der Trägerstrukturen vor Ort. Im Übrigen verwiesen sie auf den engen Zusammenhang zwischen städtebaulicher Entwicklung und der Planung von Kindertageseinrichtungen. Beides müsse in einer Hand auf gemeindlicher Ebene bleiben, um die Entwicklung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zukunftsfähig gestalten zu können.

Während der Prozessvertreter des Landes im Folgenden zu belegen versuchte, dass es mit der KiFöG-Novelle 2013 rechtlich zu gar keinen entscheidenden Aufgabenübertragungen gekommen sei, sprach Sozialministerin Grimm-Benne von einer bewussten Verschiebung zwischen Gemeinden und Landkreisen, die wegen der Kleingliedrigkeit der gemeindlichen Strukturen in Sachsen-Anhalt und im Interesse der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse erforderlich gewesen sei. Inklusion und Integration hätten eine überörtliche Aufgabenerledigung notwendig gemacht. Die Einschätzung des Landes über die bisherige Kinderbetreuung auf gemeindlicher Ebene war von Vorwürfen und Behauptungen geprägt. Der besondere Bezug der Gemeinden zu „ihren“ Kindertageseinrichtungen scheint den Vertretern des Landes nur wenig bekannt zu sein.

Eine klare Tendenz des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des KiFöG 2013 war nicht zu erkennen. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist frühestens im Sommer zu erwarten.

Magdeburg, den 19.4.2017
11-20-01/02/10 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 7 **Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Anhebung der beamten rechtlichen Altersgrenzen, Landesbeamtenversorgungsgesetz, Besoldungsanpassung, Jahressonderzahlung)**

Anlagen Gesetzentwurf einschließlich Begründung (Stand: 1.3.2017)

Bisherige Beratung: 160. Präsidiumssitzung am 15.9.2014

Beschlussvorschlag:

Grundsätzliche Bedenken gegen den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften bestehen nicht. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Anhebung der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze auf 67 Lebensjahre (für Vollzugsbeamte auf 62 bzw. 61 Lebensjahre). Die vorgesehene Schließung der Versorgungslücke der Hauptverwaltungsbeamten „der ersten Stunde“ wird begrüßt.

Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, zu dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Meinungsbildung im Präsidium Stellung zu nehmen.

Begründung:

Das Ministerium der Finanzen hat am 29.3.2017 den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Der SGSA hat Gelegenheit, bis 19.5.2017 Stellung zu nehmen.

Vorgesehen ist die Übertragung der Altersgrenzen aus dem Rentenrecht in das Beamten- und Richterrecht sowie die Schaffung einer landesgesetzlichen Vollregelung im Beamtenversorgungsrecht. Weiterhin soll der Tarifabschluss im Länderbereich zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen werden. Vorgesehen ist weiterhin, die jährliche Sonderzahlung wieder einzuführen. Daneben ist beabsichtigt, durch entsprechende Gesetzesänderungen diverse Anwendungsprobleme im Beamten-, Disziplinar- und Beamtenversorgungsrecht zu beseitigen.

Der Entwurf umfasst insgesamt 12 Artikel und entspricht hinsichtlich des Landesbeamtengesetzes und des Beamtenversorgungsrechts im Wesentlichen dem in der 6. Legislaturperiode unter die Diskontinuität gefallenen Gesetzentwurfes der Landesregierung (LT-Drucksache 6/3574 vom 4.11.2014).

Mit diesem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2014 hatte sich das Präsidium in seiner 160. Sitzung am 15.9.2014 befasst und Folgendes beschlossen:

Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung beamten- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und zur Neuregelung des Landesbeamtenversorgungsrechtes bestehen nicht. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Anhebung der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze auf 67 Lebensjahre (für Vollzugsbeamte ab 62 Lebensjahre). Ausdrücklich begrüßt wird, dass mit dem Gesetzentwurf die Versorgungslücke der Hauptverwaltungsbeamten „der ersten Stunde“ geschlossen werden soll...

Auf folgende Regelungsinhalte ist hinzuweisen:

Art. 1 Landesbeamtengesetz

Schwerpunkt ist die schrittweise Anhebung der beamtenrechtlichen Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr (§ 39). Danach erreichen die Beamten, die vor dem 1. 1. 1953 geboren sind, die Altersgrenze weiterhin mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für die nach dem 31. 12. 1952 und vor dem 1. 1. 1964 geborenen Beamten wird die Altersgrenze je Geburtsjahr um zwei Monate bis auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Die Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres) bleibt unverändert (§ 40).

Die Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr (§ 114), die vor dem 1. 1. 1958 geboren sind, erreichen die Altersgrenze weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für die Feuerwehrbeamten im Einsatzdienst, die nach dem 31. 12. 1957 und vor dem 1. 1. 1969 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise um ein Jahr (jährliche Anhebung um einen Monat) auf 61 Jahre angehoben (bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11) bzw. schrittweise um zwei Jahre auf das 62. Lebensjahr mit einer jährlichen Anhebung um zwei Monate (ab Besoldungsgruppe A 12).

Neu in den Entwurf aufgenommen wurden Regelungen betreffend Einstellungsaltersgrenzen (§§ 8 a, 28), Pflegezeit (§ 65), Familienpflegezeit (§ 65 a), die Beurlaubungsmöglichkeiten zum Erwerb der Laufbahnbefähigung (§ 67 a), Wiedereingliederung (§ 70), Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen (§ 83 a), Klarstellungen im Personalaktenrecht (§§ 84, 91) sowie das Verhüllungsverbot (§ 60).

Im Übrigen wurden redaktionelle Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf vorgenommen.

Art. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt

Ergänzend zu dem Entwurf aus der letzten Wahlperiode des Landtages wurden folgende Änderungen neu aufgenommen:

Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Versorgungsauskunft (§ 5 Abs. 9), die Verjährung von Versorgungsansprüchen nach den Regelungen des BGB (§ 8), Einkommensanrechnung bei der vorübergehenden Erhöhung (§ 21 Absätze 1 und 3), Anerkennung von Krankheiten als Dienstunfall (§ 38 Abs. 3 und § 55), die Ermittlung von kinder- und pflegebezogene Leistungen auf Basis des Rentenwerts anstelle von Festbeträgen (§§ 61 bis 65), Berechnung des Kürzungsbetrages aufgrund von Rentenansprüchen bei Anrechnung von Zeiten eines Wahlamtes vor der Verbeamtung (§ 77 Abs. 8) sowie eine Übergangsregelung zur Anwendung des § 21 bei einem Antragsruhestand von Lehrkräften und Hochschulbeamten nach einer Altersteilzeit (§ 84 Abs. 10).

Änderungen zur Anpassung an die Verwaltungspraxis und oberstgerichtliche Rechtsprechung erfolgten in § 12 Abs. 2 (Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit), § 16 Abs. 2 (sonstige Zeiten), § 61 Abs. 6 (Kindererziehungszuschlag) und § 68 Abs. 5 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten).

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Art. 3 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt

Im Disziplinarrecht sollen die Regelungen in § 21 (Bestellung des Ermittlungsführers) geändert werden.

Art. 4 Landesbesoldungsgesetz

Die Dienstbezüge der Beamten sollen zum 1. 1. 2017 um 2,0 v. H. (mind. aber 75 Euro) und zum 1. 1. 2018 um weitere 2,35 v. H. erhöht werden.

Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich zum 1. 1. 2017 und zum 1. 1. 2018 um jeweils 35 Euro.

Darüber hinaus ist die Wiedereinführung der Jahressonderzahlung in Höhe von 6 v. H. des Grundgehaltes im Monat Dezember eines jeden Jahres (jedoch mindestens 600 Euro für die Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 und mindestens in Höhe von 400 Euro für die übrigen Besoldungsgruppen sowie mindestens in Höhe von 200 Euro für die Anwärter) vorgesehen.

Art. 5 Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Mit den vorgesehenen Änderungen werden die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger entsprechend der Regelungen im Landesbesoldungsgesetz angehoben einschließlich der Wiedereinführung einer Jahressonderzahlung.

Art. 6 Erschwerniszulagenverordnung**Art. 7 Mehrarbeitsvergütungsverordnung**

Sowohl die Erschwerniszulage als auch die Mehrarbeitsvergütung sollen entsprechend der vorgesehenen linearen Anhebung der Dienstbezüge steigen.

Art. 8 Juristenausbildungsgesetz

Es soll eine Regelung zu den Ansprüchen der Rechtsreferendare auf Reisekosten und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld eingeführt werden.

Art. 9 Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

Vorgesehen ist eine Regelung, wonach die Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare entsprechend den Anwärterbezügen der Beamten auf Widerruf (Besoldungsgruppe A 13 plus Zulage) angepasst wird.

Art. 10 Landesrichtergesetz

Entsprechend den Regelungen im Beamtenrecht soll eine Änderung der Altersgrenze für Richter nebst weiteren landesrichterlichen Regelungen erfolgen.

Art. 11 Folgeänderungen

Folgeänderungen sind erforderlich in einer Reihe weiterer Vorschriften, die sich insbesondere durch die Anpassung an die neuen Altersgrenzen und die Einführung eines Landesbeamtenversorgungsgesetzes ergeben.

Art. 12 Inkrafttreten

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag der Verkündung in Kraft treten. Abweichend davon treten die Regelungen zu Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit der ersten Stufe der linearen Erhöhung zum 1.1.2017 in Kraft. Darüber hinaus treten die Regelungen zur Jahressonderzahlung zum 1.12.2017 in Kraft und die Einführung der Vollregelung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes soll zum 1.1.2018 erfolgen. Ebenfalls zum 1.1.2018 tritt die zweite Stufe der linearen Erhöhung der Besoldung in Kraft.

Die Landesgeschäftsstelle hat die Verbandsmitglieder mit E-Mail Rundschreiben vom 4.4.2017 um Anregungen, Hinweise und Bedenken aus Sicht der kommunalen Praxis gebeten. Der Rücklauf ist noch nicht abgeschlossen.

Magdeburg, den 19.4.2017
00-05-04 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 8 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH (KWV);
Vorab-Ausschüttung aus dem voraussichtlichen Jahresüberschuss 2016**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Gesellschafterversammlung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH beschließt, aus dem voraussichtlichen Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2016 eine Vorabausschüttung in Höhe von 370.000 €. Die Ausschüttung erfolgt am 1. Juni 2017.***
- 2. Nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 wird über die Verwendung des Jahresüberschusses und gegebenenfalls über eine weitere Ausschüttung entschieden.***

Begründung:

Der Jahresabschluss der KWV wird derzeit erstellt und gemäß des Präsidiumsbeschlusses in der 170. Sitzung am 6.6.2016 von der Deloitte & Touche GmbH als Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Vorlage und die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sind für die 175. Präsidiumssitzung am 11.9.2017 vorgesehen. Dieser Termin liegt deutlich später als in den Vorjahren, so dass auch die Ausschüttung erst im September d. J. erfolgen könnte. Im Rahmen der Haushalts- und Liquiditätsplanung des SGSA ist jedoch ein Liquiditätszufluss aus der KWV bereits für die Jahresmitte 2017 eingeplant.

Im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer der KWV, Herrn Detlef Hillebrand, wird deshalb vorgeschlagen, den Liquiditätszufluss über eine Vorabausschüttung i.H.v. 370.000 € zum 1. Juni 2017 darzustellen (Nettozufluss in den Verbandshaushalt: 310.000 €).

Wie in der 173. Präsidiumssitzung am 27.3.2017 (Tagesordnungspunkte 11 und 12) angekündigt, soll im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der KWV in der September-Sitzung des Präsidiums über eine weitere Ausschüttung entschieden werden, um die im Verbandshaushalt 2017 nicht eingeplanten Kosten für die Stellungnahme der WIBERA zu vereins- und steuerrechtlichen Fragen hinsichtlich der zukünftigen Verwendung der Jahresüberschüsse der KWV sowie die Kosten für die Renovierung der Wohnung im 4. Obergeschoss rechts des Verbandsgebäudes zu finanzieren.

Magdeburg, den 19.4.2017
00-00-30 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 9 **Vorbereitung der 54. Kreisvorstandskonferenz am 12.6.2017
in der Hansestadt Gardelegen**
9.1 ***Nachwahlen von Mitgliedern und stellvertretenden
Mitgliedern des Präsidiums***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Das Präsidium unterbreitet der 54. Kreisvorstandskonferenz am 12.6.2017 in der
Hansestadt Gardelegen für die Nachwahlen der Mitglieder und stellvertretenden
Mitglieder des Präsidiums den im Vorbericht dargestellten Vorschlag:***

Begründung:

Aus dem Präsidium sind als Mitglieder ausgeschieden:

- Frau Bürgermeisterin a.D. Petra Döring, Gemeinde Muldestausee
- Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin a.D. Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Als stellvertretende Mitglieder sind ausgeschieden:

- Frau Oberbürgermeisterin a.D. Petra Wust, Stadt Bitterfeld-Wolfen
- Herr Bürgermeister a.D. Matthias Mann, Stadt Klötze.

Unter Berücksichtigung der in der 49. Kreisvorstandskonferenz am 3.11.2014 in Zerbst/Anhalt für die laufende Wahlperiode beschlossenen Verteilung der Präsidiumssitze unter Berücksichtigung der Mitgliedergruppen, der Einwohnergrößenklassen und der regionalen Verteilung werden für die Nachwahlen folgende Vorschläge unterbreitet:

1. Mitglieder:

1.1 Städte bis 10.000 Einwohner (Süd)

.....
(für Frau Bürgermeisterin a.D. Döring)

2. Verbandsgemeinden (Nord)

Herr Verbandsgemeindebürgermeister Michael Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde
(für Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin a.D. Becker)

2. stellvertretende Mitglieder:

2.1 Städte zwischen 20.000 und 60.000 Einwohner (Süd)

Herr Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg -
als Vertreter für Herrn Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt
(für Oberbürgermeisterin a.D. Petra Wust)

2.2 Städte zwischen 10.000 und 20.000 Einwohner (Nord)

.....
als Stellvertreter für Herrn Bürgermeister Nico Schulz
(für Herrn Bürgermeister a.D. Matthias Mann)

2.3 Verbandsgemeinden (Nord)

.....
(für das bisherige stellvertretende Mitglied Verbandsgemeindebürgermeister
Michael Stöhr)

Magdeburg, den 19.4.2017
00-00-17 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 9 **Vorbereitung der 54. Kreisvorstandskonferenz am 12.6.2017
in der Hansestadt Gardelegen**
9.2 ***Verleihung der Silbernen Ehrennadel***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium verleiht die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber an die lang-jährige Geschäftsführerin des Kreisverbandes Stendal im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, Frau Bürgermeisterin a.D. Verena Schlüsselburg.

Begründung:

Der Kreisverband Stendal hat mit Schreiben vom 30.3.2017 beantragt, Frau Bürgermeisterin a.D. Verena Schlüsselburg die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber zu verleihen.

Frau Schlüsselburg gehörte dem Vorstand des Kreisverbandes Stendal im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt als ehrenamtliche Kreisgeschäftsführerin von Mitte 1994 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Amt als Bürgermeisterin der Stadt Bismark/Altmark im Januar 2017 - und damit mehr als 22 Jahre - an.

Die vom Präsidium in der 164. Sitzung am 5.5.2015 beschlossene Ehrenordnung legt fest, dass Mitglieder eines Kreisvorstandes, die diese Funktion jeweils 20 Jahre innehaben, die Ehrennadel in Silber erhalten.

Die Verleihung ist im Rahmen der 54. Kreisvorstandskonferenz am 12.6.2017 in der Hansestadt Gardelegen vorgesehen.

Magdeburg, den 24.4.2017

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 9 **Vorbereitung der 54. Kreisvorstandskonferenz am 12.6.2017
in der Hansestadt Gardelegen**
9.3 ***Stand der Vorbereitungen im Übrigen***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die Kreisvorstandskonferenz in Gardelegen befasst sich hauptsächlich mit Routinefragen und Ehrungen von Mitgliedern. Gleichzeitig stehen Nachwahlen zum Präsidium auf der Tagesordnung.

Neben den allgemeinen Themen haben wir Herrn Staatssekretär Klaus Rehda gewinnen können, der über die Umsetzung der Hochwasserschutzkonzeption 2020 berichten wird. Gleichzeitig plant die Landesregierung weitere Retentionsflächen auszuweisen, die im Falle von Hochwasserlagen zur Entspannung an den Flussläufen beitragen sollen. Am Freitag, 28.04.2017, wird im Steckby-Lödderitzer Forst zwischen Aken und Barby die größte in Sachsen-Anhalt neu gebaute Retentionsfläche durch Deichschlitzung an der Elbe in Betrieb genommen. Die Ausweisung solcher Flächen führt vor allem bei den Anliegergemeinden zu zahlreichen Fragen, die Herr Staatssekretär Rehda mit betrachten wird. Gleichzeitig ist verabredet, dass er das Verfahren zur Ausweisung von Retentionsflächen noch einmal darlegen wird.

Magdeburg, den 19.4.2017
00-00-50 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 10 **Jahresrechnung 2016**

- 10.1** *Vortrag des Ergebnisses*
10.2 *Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg*
10.3 *Entlastung des Landesgeschäftsführers gemäß § 8 Abs. 3 Verbandssatzung*
10.4 *Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2017*

Anlagen

- Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2016 vom 1.3.2017 (Haushaltsabschluss, Kassenabschluss, Rücklagen/ Vermögenübersicht/Geldanlagen)
- Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2016 vom 1.3.2017
- Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 6.4.2017

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 wird entgegen genommen.**
- 2. Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.**
- 3. Herrn Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker wird gemäß § 8 Abs. 3 Verbandssatzung Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt.**
- 4. Das Präsidium bestimmt zur Prüfung der Jahresrechnung 2017 das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.**

Begründung:***10.1 Vortrag des Ergebnisses***

Der Haushaltsabschluss für das Jahr 2016 wurde zum 31.12.2016 in den Einnahmen und Ausgaben jeweils mit 1.587.570,19 € festgestellt. Das Haushaltssoll wurde damit in den Einnahmen und Ausgaben jeweils um 8.529,81 € überschritten. Das Ergebnis weist ein Jahresdefizit in Höhe von 24.163 € aus.

Der Kassenabschluss für das Jahr 2016 wurde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben jeweils im Anordnungssoll und im Ist mit 1.587.570,19 € festgestellt. Kassenreste entstanden nicht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigelegte Jahresrechnung und den Erläuterungsbericht vom 1.3.2017 verwiesen.

10.2 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 6.4.2017 ist beigelegt.

Besondere Hinweise oder Prüfungsbemerkungen hat das Rechnungsprüfungsamt nicht gegeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat zusammengefasst festgestellt, dass der Jahresabschluss 2016 den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entspricht. Die Buchführung und das Belegwesen werden als geordnet beurteilt. Auf allen geprüften Belegen war die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe, die Jahresrechnung 2016 zu bestätigen sowie dem Landesgeschäftsführer für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

10.3 Entlastung des Landesgeschäftsführers gemäß § 8 Abs. 3 Verbandssatzung

Auf den Beschlussvorschlag wird verwiesen.

10.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2017

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, wiederum das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Prüfung der Jahresrechnung zu betrauen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat mündlich bereits seine Bereitschaft erklärt, die Prüfung erneut durchzuführen.

Magdeburg, den 20.4.2017
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 174

Datum: 09.05.2017

Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel

Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 11 **Antrag der Gemeinde Wolmirsleben, Verbandsgemeinde
Egelner Mulde, auf Finanzierung eines Musterverfahrens
zur Lärmkartierung**

Anlagen Schreiben der Verbandsgemeinde Egelner Mulde vom
24.3.2017

Bisherige Beratung: 146. Sitzung am 30.1.2012 (TOP 9)
151. Sitzung am 5.11.2012 (TOP 6)
166. Sitzung am 12.10.2015 (TOP 13)
167. Sitzung am 30.11.2015 (TOP 6.1)
171. Sitzung am 26.9.2016 (TOP 15.5)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt einer weiteren finanziellen Beteiligung aus dem Prozesskostenfonds für das Musterverfahren der Gemeinde Wolmirsleben zur EU-Lärmkartierung in Höhe von 1054,46 € zu.

Begründung:

Das Präsidium beschloss in seiner 151. Sitzung am 5.11.2012 die Musterklage der Gemeinde Wolmirsleben gegen eine durch Ersatzvornahme verfügte Anordnung zur Erstellung der Lärmkartierung mit bis zu 1.000 € zu unterstützen.

In seiner 167. Sitzung am 30.11.2015 fasste das Präsidium den Beschluss, der Gemeinde Wolmirsleben weitere 356 € aus dem Prozesskostenfonds des SGSA für die Berufungsinstanz zu gewähren.

Mit beigefügtem Schreiben vom 24.3.2017 übersandte die Verbandsgemeinde Egelner Mulde für die Gemeinde Wolmirsleben eine Aufstellung über die Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 2.410,46 € und stellte den Antrag auf eine weitere Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds in Höhe von 1.054,46 €. Damit wären die Kosten der Gemeinde Wolmirsleben für das Musterverfahren zur Lärmkartierung vollständig gedeckt. Der Eigenanteil der Gemeinde Wolmirsleben wurde durch die Arbeitsleistung des Verbandsgemeindebürgermeisters, Herrn Michael Stöhr, der Volljurist ist, erbracht.

Magdeburg, den 20.04.2017

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
12.1 ***Mitarbeit im Vorstand des Landesverbandes der Volkshochschulen***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt einer Entsendung von Frau Beigeordneter Dr. Marquardt, Stadt Halle (Saale), in den Vorstand des Volkshochschulverbandes zu.

Begründung:

Das derzeit vom SGSA in den Vorstand des Landesverbandes der Volkshochschulen entsandte Mitglied, Herr Amtsleiter Thorsten Mehlkopf, Hansestadt Stendal, hat mit Schreiben vom 03.02.2017 an den Vorsitzenden des Landesverbandes mit sofortiger Wirkung seine Funktion als Vorstandsmitglied im Volkshochschulverband aus terminlichen und logistischen Gründen niedergelegt.

Der SGSA ist nunmehr aufgefordert, ein nachfolgendes Vorstandsmitglied zunächst für die Restlaufzeit der derzeitigen Wahlperiode bis November 2018 zu entsenden.

Frau Beigeordnete Dr. Marquardt, Stadt Halle (Saale), hat sich bereit erklärt, im Vorstand des Landesverbandes der Volkshochschulen mitzuwirken.

Magdeburg, den 20.04.2017

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
12.2 ***Mitarbeit im Landesausschuss für Erwachsenenbildung***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Benennung von Frau Referentin Karin Becker, SGSA, als Mitglied im Landesausschuss für Erwachsenenbildung sowie von Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, SGSA, als stellvertretendes Mitglied in den Landesausschuss für Erwachsenenbildung der 7. Wahlperiode zu.

Begründung:

Nach § 9 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25.05.1992 (GVBl. LSA S. 379), zuletzt geändert durch Art. 36 1. Rechts- u. Verwaltungseinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) wird ein Landesausschuss für Erwachsenenbildung eingerichtet. Im Landesausschuss arbeiten Vertreter der Zusammenschlüsse und Verbände der als förderfähig anerkannten Einrichtungen oder deren Träger, der kommunalen Spitzenverbände und der Landesrektorenkonferenz mit.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesausschusses für Erwachsenenbildung werden vom Bildungsministerium auf vier Jahre berufen. Die derzeit laufende 6. Wahlperiode des Landesausschusses für Erwachsenenbildung endet im Oktober 2017.

Die Geschäftsstelle des Landesausschusses für Erwachsenenbildung hat deshalb gebeten, für die 7. Amtsperiode ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als Vertreter für den SGSA vorzuschlagen.

Bislang war der SGSA durch Frau Referentin Karin Becker, SGSA, als Mitglied und Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, SGSA, als stellvertretendes Mitglied im Landesausschuss für Erwachsenenbildung vertreten.

Magdeburg, den 19.4.2017
10-12-00/1 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 13 **Mitteilungen**
13.1 *Enquetekommission des Landtages „Stärkung der
Demokratie“; Mitarbeit der Landesgeschäftsstelle*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Auf Antrag der AfD-Fraktion hat der Landtag in seiner Sitzung am 15.12.2016 die Einsetzung einer Enquetekommission „Stärkung der Demokratie“ beschlossen (siehe auch KNSA-Beitrag Nr. 006/2017).

In der konstituierenden Sitzung am 17.3.2017 hat sich die Enquetekommission darauf verständigt, die kommunalen Spitzenverbände zu jeder ihrer Sitzungen einzuladen und ihnen Rederecht in den Sitzungen zu erteilen.

In der Zeit von Mai bis Oktober 2017 sind insgesamt vier Sitzungen geplant, in denen es insbesondere um die Weiterführung der Ortschaftsverfassung mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister in Ortschaften unter 300 Einwohnern, die Möglichkeit zur Schaffung von Ortschaftsräten in Stadtteilen größerer Städte, die Einführung einer gesetzlichen Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an die Hauptverwaltungsbeamten, die Durchführung von Einwohnerfragestunden in nicht beschließenden Ausschüssen der Vertretung, die Stärkung der Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände sowie um eine Veränderung beim Zustimmungsquorum zu Bürgerentscheiden gehen soll.

Für die Landesgeschäftsstelle wird Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm an den Sitzungen der Enquetekommission teilnehmen.

Magdeburg, den 20.4.2017

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 13 **Mitteilungen**
13.2 ***Entwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden
und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land
Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA)***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 149. Präsidiumssitzung am 09.07.2012 (TOP 11)
150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 6a)
152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013 (TOP 6a)
154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 (TOP 10)
159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 (TOP 5)

Das Präsidium hatte sich zuletzt in der 159. Sitzung mit der Einführung des BOS-Digitalfunks in Sachsen-Anhalt befasst und den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt zur Regelung der Nutzung des BOS-Digitalfunks durch die Kommunen und ihrer Beteiligung an den Betriebskosten abgelehnt.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 30.03.2017 den Referentenentwurf für ein Gesetz über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA) zur Stellungnahme übermittelt.

In § 2 des Entwurfs soll eine gesetzliche Grundlage für die Kostenbeteiligung der Kommunen geschaffen werden. Nach Absatz 1 sollen die Landkreise und kreisfreien Städte 30 % der Betriebskosten des Digitalfunknetzes.

Nach Absatz 2 sollen die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, soweit sie Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz, dem Rettungsdienstgesetz, dem Katastrophenschutzgesetz wahrnehmen, die durch sie allein veranlassten Kosten für Maßnahmen der Erhaltung, Anpassung oder Erweiterung des Digitalfunknetzes zu 100 % tragen.

Die Verbandsmitglieder wurden mit E-Mail-Rundschreiben vom 04.04.2017 hierüber informiert und um Anmerkungen gebeten. Die Rückmeldungen wurden – soweit möglich – in der

Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 21.04.2017 berücksichtigt. Im Einzelnen haben wir uns wie folgt geäußert:

- Mangels Verpflichtung für die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise zur Nutzung des Digitalfunks sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Digitalfunknetzes besteht für eine davon losgelöste Kostenregelung kein Raum, da anderenfalls die Konnexitätsregeln der Landesverfassung umgangen würden.
- Die Einhaltung des erforderlichen Konsultationsverfahrens und das Verfahren zur Ermittlung der Mehrbelastungen wurde angemahnt. Auch als Voraussetzung, um die Angemessenheit der in § 2 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Kostenbeteiligungen beurteilen zu können (so sieht § 2 Abs. 1 eine 30-prozentige Beteiligung der Kommunen an den anfallenden Betriebskosten des Digitalfunknetzes vor).
- Hinsichtlich der in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Kostenbeteiligung der Gemeinden haben wir eine Klarstellung gefordert, was unter „*allein durch sie veranlassten Kosten* [...]“ zu verstehen ist, da insbesondere die Kosten für regelmäßig durchzuführende Hard- und Software-Updates gerade nicht durch die verpflichteten Stellen nicht „veranlasst“ werden.
- Bezüglich der an dieser Stelle vorgesehenen 100-prozentigen Kostenübernahme haben wir moniert, dass die jährlichen Gesamtkosten nicht beziffert sind, sodass das Land nach seinem Ermessen einen Erstattungsbetrag festsetzen könnte.
- Insoweit haben wir eine unkalkulierbare Finanzierungsverantwortung zulasten und ohne Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommunen abgelehnt und gefordert, diese Kosten zu definieren, in ihrer Höhe zu beziffern und festzulegen, in welchem Turnus welche Maßnahmen der Netzerhaltung, -anpassung und -erweiterung im Einvernehmen mit den Kommunen erfolgen.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell berichten.

Magdeburg, den 21.4.2017
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 13 **Mitteilungen**
13.3 ***Musterverfahren der Hansestadt Gardelegen gegen
Zinsbescheide des Landesverwaltungsamtes wegen nicht
alsbaldiger Verwendung von Städtebaufördermitteln***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 167. Präsidiumssitzung am 30.11.2015 (TOP 6.3)

Die Hansestadt Gardelegen führt Gerichtsverfahren gegen das Landesverwaltungsamt, um die Rechtmäßigkeit von Zinsbescheiden wegen nicht alsbald verwendeter Städtebaufördermittel für das Haushaltsjahr 2010 klären zu lassen. Dabei ist insbesondere streitentscheidend, ob das Landesverwaltungsamt Überträge aus dem Haushaltsjahr 2008 in die Zinsberechnung des Haushaltsjahres 2010 einbeziehen durfte.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat zunächst mit zwei Urteilen vom 27.8.2015 die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes bestätigt und die Klagen der Hansestadt Gardelegen abgewiesen.

Nunmehr hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt am 23.3.2017 auf Antrag der Hansestadt Gardelegen die Berufung gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Magdeburg zugelassen.

Über den Fortgang des Verfahrens werden wir Sie informieren.

Magdeburg, den 21.4.2017
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 174
Datum: 09.05.2017
Ort: Europabüro des DStGB,
Avenue des Nerviens 9-31, B-1040 Brüssel
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 13 **Mitteilungen**
13.4 ***Zuordnung der Anteile an der Fernwasserversorgung
Elbaue-Ostharz GmbH***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 168. Präsidiumssitzung am 15.2.2016 (TOP 7)
172. Präsidiumssitzung am 5.12.2016 (TOP 10.4)
173. Präsidiumssitzung am 27.3.2017 (TOP 17.6)

Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) hat am 25.1.2016 einen Bescheid erlassen, der die dingliche Zuordnung der Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH auf die anspruchsberechtigten Städte und Gemeinden in Sachsen und Sachsen-Anhalt bewirken sollte.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat diesen Bescheid mit Urteil vom 26.1.2017 aufgehoben und die Revision gegen diese Entscheidung nicht zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision haben das BADV sowie die Städte Bitterfeld-Wolfen und Leuna Beschwerde eingelegt.

Wird den Beschwerden nicht abgeholfen, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens halten wir Sie auf dem Laufenden.